

Unterrichtung

Hannover, den 29.01.2025

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Stärkung deeskalierender Ansätze in der psychiatrischen Behandlung

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/5083

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung -
Drs. 19/5937

Der Landtag hat in seiner 57. Sitzung am 29.01.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Stärkung deeskalierender Ansätze in der psychiatrischen Behandlung

Im Rahmen schwerer psychischer Erkrankungen kann es zu krisenhaften Ausnahmezuständen kommen, in denen die betroffenen Menschen sich selbst oder Dritte gefährden¹. Können diese Situationen nicht mit mildereren Mitteln deeskaliert werden, so sieht bei Fremdgefährdung das Niedersächsische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) und bei Eigengefährdung das NPsychKG sowohl als auch das BGB vor, dass Zwang ausgeübt werden kann. Dies betrifft die zwangsweise Unterbringung der betroffenen Menschen, Zwangsmaßnahmen zur Sicherung und Behandlung gegen ihren Willen.

Es ist ein erklärtes Ziel der Landesregierung, das sie im noch gültigen Landespsychiatrieplan von 2016 festgeschrieben hat, Zwang in der Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen zu reduzieren. Der aktuelle Bericht zur Versorgung von Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen Niedersachsen (Landespsychiatriebericht) weist allerdings darauf hin, dass zumindest die Anwendung von Zwang unter dem NPsychKG eher stabil ist denn sich reduziert.

Seit 2020 veröffentlicht das Land Niedersachsen im Landespsychiatriebericht Daten zu den Zwangseinweisungen, Zwangsmaßnahmen und Zwangsbehandlungen nach NPsychKG. Daten zu den Unterbringungen, Zwangsmaßnahmen und Zwangsbehandlungen nach BGB in psychiatrischen Kliniken liegen nicht vor. Schätzungsweise sind aber eine ähnlich große Anzahl von Personen hiervon betroffen wie von Unterbringungen, Zwangsmaßnahmen und Zwangsbehandlungen nach NPsychKG.

Der Landtag begrüßt die öffentliche Berichterstattung des Landes Niedersachsen über Unterbringungen, Zwangsmaßnahmen und Zwangsbehandlung nach dem NPsychKG im Bericht zur Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen Niedersachsen.

Ferner bittet der Landtag die Landesregierung,

1. die Landespsychiatrieberichtserstattung rechtlich im NPsychKG abzusichern,
2. zu prüfen, wie eine rechtliche Grundlage geschaffen werden kann, nach der psychiatrische Kliniken Unterbringungen, Zwangsmaßnahmen und Zwangsbehandlungen nach §§ 1631 b und 1831 BGB melden müssen (vergleichbar der bestehenden Meldepflicht zu den Unterbringungen, Zwangsmaßnahmen und Zwangsbehandlung nach NPsychKG). Diese erweiterte Berichterstattung sollte folgende Daten einschließen:
 - a) Anzahl der untergebrachten Fälle nach den §§ 1631 b und 1831 BGB,
 - b) Anzahl der Fälle mit Zwangsmaßnahmen nach §§ 1631 b und 1831 BGB,

¹ vgl. Hans-Joachim Salize 2023

- c) Dauer der Unterbringung,
 - d) Art, Anzahl und Dauer der angewandten Zwangsmaßnahmen.
3. die stationsäquivalente Versorgung nach § 115 d SGB V im niedersächsischen Krankenhausplan auszuweisen,
 4. zu prüfen, wie die Implementierung von evidenzbasierten Konzepten zur Reduzierung von Zwangsmaßnahmen (z. B. Safewards) in psychiatrischen Kliniken durch das Land unterstützt und gefördert werden kann, und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zu ergreifen,
 5. Bau- und Umbauvorhaben, die das Ziel haben, psychiatrische Kliniken, insbesondere Akutstationen, deeskalierender zu gestalten, in der fachlichen Prüfung vorrangig zu berücksichtigen².

² vgl. Planungshilfe deeskalierende psychiatrische Akutstationen des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung